

tischen, sozialen und rechtsstaatlichen Ordnung sowie die Fähigkeit, der Schule bei der Heranbildung von selbständig denkenden und sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewußten Menschen Impulse zu geben.

§ 15

(1) Die Schulämter der Kreise schreiben offene Direktorenstellen aus. Bewerben können sich alle Pädagogen der entsprechenden Schule — einschließlich der abberufenen Direktoren — sowie Pädagogen anderer Schulen und Einrichtungen. Vorschläge können sowohl durch die kommunalen Schulträger, die Schule als auch durch die Schulaufsichtsbehörde unterbreitet werden.

(2) Nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge stellt das Schulamt des Kreises der Schulkonferenz die geeigneten Kandidaten für die zu besetzende Direktorenstelle vor.

(3) Nach Anhörung des kommunalen Schulträgers und der Schulkonferenz wird einer der Kandidaten vom Kreisschulrat zum Direktor der Schule ernannt.

(4) Der kommunale Schulträger und die Schulkonferenz haben das Recht des Einspruchs gegen die Entscheidung des Kreisschulrates bei der übergeordneten Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Verantwortung für die Ausschreibung offener Direktorenstellen an Einrichtungen der Abiturbildung und bezirksunterstellten Einrichtungen, für die Prüfung der Bewerbungen und Vorschläge sowie für die Ernennung der Direktoren nach Anhörung des kommunalen Schulträgers und der Schulkonferenz liegt beim Landesschulrat.

§ 16

(1) Verfügt ein Direktor nicht über die erforderlichen Voraussetzungen für die Leitung der Schule, so kann er vom zuständigen Schulrat entpflichtet werden.

(2) Die Entpflichtung setzt die Anhörung des kommunalen Schulträgers und der Schulkonferenz voraus.

(3) Der kommunale Schulträger und die Schulkonferenz können beim zuständigen Schulrat Antrag auf Entpflichtung des Direktors stellen. Der Direktor kann seine Entpflichtung auch selbst beantragen.

(4) Gegen die Entscheidung des Schulrates kann sowohl durch den kommunalen Schulträger, die Schulkonferenz als auch durch den Direktor bei der übergeordneten Schulaufsichtsbehörde Einspruch erhoben werden.

§ 17

Für die Stellenausschreibung, Ernennung und Entpflichtung von stellvertretenden Direktoren gelten die o. g. Grundsätze entsprechend und mit der Maßgabe, daß der Direktor nach Anhörung der Schulkonferenz und des kommunalen Schulträgers eine oder mehrere Personen dem zuständigen Schulrat zur Ernennung als Stellvertreter vorschlägt.

§ 18

Zum 31. August 1990 sind alle Direktoren und stellvertretenden Direktoren abberufen. Bis zur Aufnahme der Tätigkeit der ernannten Direktoren und stellvertretenden Direktoren bleiben die Abberufenen geschäftsführend tätig.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden durch den Minister für Bildung und Wissenschaft erlassen.

(3) Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten anderer rechtlicher Regelungen einschließlich landesrechtlicher Regelungen.

(4) Dieser Verordnung entgegenstehende Regelungen der

— Verordnung vom 29. November 1979 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen — Schulordnung — (GBl. I Nr. 44 S. 433),

— Verordnung vom 29. November 1979 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte — (GBl. I Nr. 44 S. 444) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 24),

— Verordnung vom 15. November 1966 über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Elternbeiratsverordnung — (GBl. II Nr. 133 S. 837),

— Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1984 zur Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Elternbeiratsverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 273)

sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 30. Mai 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft * 1

Verordnung über die Bildung von vorläufigen Schulaufsichtsbehörden vom 30. Mai 1990

§ 1

Diese Verordnung gilt für die sich bildenden Länder sowie die Land- und Stadtkreise (nachfolgend Kreise genannt).

§ 2

(1) Für die Übergangszeit bis zur Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Länder und bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen werden unter Verantwortung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vorläufige Schulaufsichtsbehörden gebildet.

(2) Die Schulaufsichtsbehörden bestehen aus den Landeschulämtern und den Schulämtern der Kreise.

(3) Bis zur Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Länder und bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Leiter der Schulaufsichtsbehörden der Länder stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die geschäftsführenden Bezirkschulräte, die vorübergehend noch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

§ 3

(1) Die Schulaufsichtsbehörden haben im Auftrag des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft im jeweiligen Territorium Aufgaben für das Bildungswesen im Prozeß der Herausbildung der Länder und Kommunen wahrzunehmen.

(2) Zu den Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden gehören

- die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der ihnen unterstellten Pädagogen,
- die Koordinierung und Kontrolle der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der öffentlichen Schulen und aller damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,